

Behörde:

Eingangsstempel/Vermerke:

Antrag nach § 12 GastG; Gestattung zum Betrieb einer/eines vorübergehenden

Zutreffendes bitte so ankreuzen oder ausfüllen.

Alle Beträge sind in DM EUR angegeben (bitte ankreuzen!).

Schankwirtschaft Speisewirtschaft Beherbergungsbetriebes

Besondere Betriebsart (z.B. Diskothek, Tanzlokal, Bar usw.):

Gemäß § 12 Gaststättengesetz wird die Gestattung beantragt von:

1 Bezeichnung und Sitz bei juristischen Personen / nicht rechtsfähigen Vereinen:

Name (ggf. auch Geburtsname), Vorname des Antragstellers bzw. Vertreters der jur. Person / des nicht rechtsfähigen Vereins:

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):

Geburtsdatum: Geburtsort: Staatsangehörigkeit:
 deutsch

Bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis erteilt durch (Behörde / Aktenzeichen): gültig bis:

Ist ein Strafverfahren anhängig? ja nein Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig? ja nein Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig? ja nein

2 Umfang:

Verabreichung von Getränken Verabreichung zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle

Anlass und Art (z.B. Volksfest, Sportfest, Tanzvergnügen, etc.):

Zeitraum (Datum und Uhrzeit):

Musikalische Darbietungen Tanzveranstaltungen sind vorgesehen an Tag/en Weitere Darbietung/en (z.B. Boxkampf, etc.)

3 Gestattung soll sich erstrecken auf (genaue Bezeichnung des Gebäudes – bzw. Grundstücks – Anwesens):

Eigentümer/in des Anwesens:

<input type="checkbox"/> Festzelt wird errichtet	(Aufstellung wird der Bauaufsichtsbehörde angezeigt)	Raumgröße: m ²	Eintrittsgeld:	Zugelassene Personenzahl:	Anzahl der Sitzplätze:
Nebenräume (Toiletten – bitte Anzahl eintragen)	Damenspültoiletten	Herrenspültoiletten	Urinale mit	St. Becken od.	lfd. m Rinne
					Toilettenwagen

4 Ausschank aller folgender alkoholischer und alkoholfreier Getränke:

Abgabe aller folgender zubereiteten Speisen:

Bescheinigungen nach § 43 Abs. 1 IfSG bestehen für folgende Personen (Personen, die Lebensmittel – Speisen – zubereiten und in Verkehr bringen):

Schankanlage wird betrieben <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Schankanlage vorhanden und abgenommen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme vom Sachkundigen abgenommen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist fließendes Wasser eingerichtet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ist Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wird Mehrweggeschirr verwendet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Der/Die Antragsteller/in bestätigt, dass er/sie die Hinweise auf der Rückseite des Antrages durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm/Ihr ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden (z.B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasserversorgung – siehe Rückseite – vorhanden sind).

Er/Sie versichert, dass er/sie die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm/Ihr ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Bitte wenden!

Ort, Datum:

(Unterschrift und ggf. Stempel Antragsteller/in)

Personalien Antragsteller/in
 Umfang, Anlass, Zeitraum
 Ort, Raum bzw. Platz
 Ausschank, Abgabe

Hinweise für den Antragsteller / die Antragstellerin

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z. B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, können z. B. je angefangene 350 m² Schankraum mindestens

- 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und
- 2 Spültoiletten für Frauen

verlangt werden.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z. B. in einer Gaststätte, Vereinsheim) können angerechnet werden. Der Nachweis, dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes $25 \times 50 \text{ m} = 1250 \text{ m}^2$; $1250 : 350 = 3,57 = 4$.

Erforderlich sind

- $4 \times 1 = 4$ Spültoiletten für Männer
- $4 \times 2 = 8$ Urinalbecken oder
- $4 \times 2 = 8$ lfd. m Rinne und
- $4 \times 2 = 8$ Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder nur gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z. B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dicht schließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“ „Festhalle“ zu lesen!)

Festzelte mit einer Grundfläche von mehr als 75 m² bedürfen, bevor sie zum ersten Mal aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, gem. Art. 85 Abs. 2 BayBO einer Ausführungsgenehmigung durch die zuständige Behörde (§ 6 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen). Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche zuvor unter Vorlage des Prüfbuchs anzuzeigen, es sei denn, dass dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist.

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbetrieb, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. – Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z. B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz sind. Die Vorschriften zum Schutz vor Salmonelleninfektionen und der Verordnung über Hackfleisch, Schabefleisch und anderes zerkleinertes rohes Fleisch (HackfleischVO vom 10.5.1976 [BGBl. S. 1186] in der derzeit geltenden Fassung) sind einzuhalten.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Die Verabreichung von kennzeichnungspflichtigen Zusatzstoffen ist den einzelnen Speisen gut zugeordnet anzugeben.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushängpflicht und die Verbote zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Dem Inhaber der Erlaubnis wird dringend nahe gelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum- bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung – z. B. durch eine priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer – sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o. Ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.